

49. Inwieweit haftet der Vormund für das Verschulden dritter Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient? Beweislast, wenn vom Vormund Schadensersatz wegen Pflichtverletzung gefordert wird.

BGB. §§ 278. 1833.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Mai 1911 i. S. R. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bevl.). Rep. IV. 413/10.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der vom Kläger gegen seine ehemaligen Vormünder erhobene Schadensersatzanspruch wegen nachlässiger Bewirtschaftung seines Landgutes Ch. wurde in beiden Vorinstanzen in der Hauptsache abgewiesen. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Soweit die vom Kläger gegen seine ehemaligen Vormünder erhobene Schadensersatzklage darauf gestützt ist, sie hätten auch das Verschulden der zur Fortführung der klägerischen Landwirtschaft angenommenen Hilfspersonen, insbesondere des von ihnen angestellten Gutsverwalters B. zu vertreten, haben beide Vorinstanzen die Anwendbarkeit des § 278 BGB. mit Recht verneint. Zwar ist § 278 nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich, wie der erste Richter unter Billigung des Berufungsrichters ausführt, mit Rücksicht auf den Amtscharakter der Vormundschaft im Verhältnis zwischen Mündel und Vormund nicht um private Verbindlichkeiten des letztern handeln könne. Denn das Gesetz macht bezüglich des Ursprungs der Verbindlichkeit — Vertrag oder Gesetz — keinen Unterschied (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 117), und auch im Gebiete des Sachen-, Familien- und Erbrechts sind dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs zahlreiche Verbindlichkeiten rein schuldrechtlichen Inhalts nicht fremd. Allein die dem Vormund als solchem obliegenden Verbindlichkeiten erschöpfen sich in der Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels (BGB. §§ 1793, 1800), und, im Rahmen dieser Fürsorge, in der Beobachtung einer Anzahl von Einzelvorschriften (§§ 1802 ff.), die für sein rechtsgeschäftliches Tun und Lassen von Bedeutung sind. Die Erfüllung der sich hiernach für den Vormund

ergebenden Verbindlichkeiten, die Wahrnehmung der eigentlichen „vormundschaftlichen Geschäfte“ (wie sich § 1836 ausdrückt) darf er überhaupt nicht oder doch nur auf seine Gefahr Dritten übertragen. Es ist deshalb nur folgerichtig, ihn insoweit gemäß § 278 auch für Verschulden der Personen haften zu lassen, deren er sich zur Erfüllung eben dieser rein vormundschaftlichen Verbindlichkeiten bedient. Andererseits ist der Vormund nicht verpflichtet, für den Mündel und an seiner Statt persönlich diejenigen wirtschaftlichen Verrichtungen auf sich zu nehmen, an deren Leistung der Mündel, z. B. infolge eingetretener geistiger Erkrankung, verhindert ist. Der Vormund wird vielmehr regelmäßig nicht umhin können, sich hierzu der Hilfe dritter Personen zu bedienen. In solchen Fällen wäre es eine in die Augen springende Unbilligkeit, wenn man ihn aus § 278 auch für deren Verschulden ohne weiteres haftbar machen wollte. Der Vormund genügt vielmehr der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276), wenn er den mit Fortführung des landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes des Mündels zu beauftragenden Dritten gewissenhaft auswählt, und es demnächst an seiner gewissenhaften Überwachung nicht fehlen läßt. Gegen diese Rechtsgrundsätze hat der Berufungsrichter nicht verstoßen.

Es ist ferner nicht rechtsirrtümlich, wenn er davon ausgeht, der Schadenserfasser fordernde Mündel sei für den vollen Tatbestand des § 1838 Abs. 1 BGB., d. h. nicht bloß für den Eintritt des Schadens, sondern auch dafür beweispflichtig, daß dieser Schaden auf eine Pflichtverletzung des Vormundes als Ursache zurückzuführen ist, und daß ihm hierbei ein Verschulden zur Last fällt (vgl. auch § 2219 Abs. 1). Schon die Fassung des Gesetzes („wenn . . . zur Last fällt“) läßt hierüber keinen Zweifel. Mag der Nachweis einer Pflichtverletzung vielfach zugleich auch den Nachweis schuldvollen Verhaltens erbringen, so ist es doch schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer nur das Schuldmoment, was die Verantwortlichkeit des Handelnden oder Unterlassenden begründet. Es kann auch der in der Wissenschaft vertretenen Auffassung nicht beigegeben werden, daß sich die Beweislast zu Gunsten des Geschädigten immer dann umlehre, wenn ihm der Schädiger zur Rechenschaftslegung verpflichtet sei. Von einer solchen Umkehrung mag gesprochen werden, wenn sich aus der Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses ergibt, daß der für

sein Handeln schadensersatzpflichtig Gemachte mit seiner Vertragsleistung zugleich eine gewisse Gewähr für deren Erfolg übernommen hat. Es ist aber nicht abzusehen, wie gerade das Hinzutreten der Rechnungspflicht zu dem sonstigen Vertragsinhalt von Bedeutung sein könnte für die Regelung der Beweislast, die sich grundsätzlich doch nur aus dem Inhalt des Rechtsverhältnisses heraus bestimmt.“ . . .